

Juristisches Repetitorium hemmer Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung Sachverhalt Klausur 1843 (Öffentliche Recht) Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Nach einer Auflösung des Deutschen Bundestags kommt es zu Neuwahlen mit überraschendem Ausgang. Auf die eine gemeinsame Fraktion bildenden C-Parteien entfallen 226 Sitze, auf die S-Partei 222. Die F-Partei erhält 61 Mandate, die L-Partei 54 und die G-Partei 51. Die A-Partei scheitert an der 5-%-Klausel, erringt kein Direktmandat und löst sich zur allgemeinen Erleichterung rasch auf.

Es kommt zu langwierigen, zähen Verhandlungen. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten hin führen die bisherige Bundeskanzlerin, die einer der C-Parteien angehörende M, und die bisher amtierenden Ministerinnen und Minister die Amtsgeschäfte fort.

Teil I.

Schließlich ringen sich die C-Parteien, die F- und die G-Partei zu einem Tolerierungsmodell durch. Die C-Parteien und die F-Partei einigen sich in einem förmlichen Koalitionsvertrag auf Grundlinien der Regierungspolitik und die Besetzung der Regierungsämter; Bundeskanzlerin soll die der C-Fraktion angehörige K werden. Die G-Fraktion erklärt sich dazu bereit, die K mit zu wählen und die von ihr gebildete Regierung im Amt zu dulden.

Der Bundespräsident hält ein solches Vorgehen für unzulässig. Das Grundgesetz sei auf die Bildung einer stabilen und handlungsfähigen Regierung angelegt. Er weigert sich daher, dem Bundestag einen Wahlvorschlag zu unterbreiten und appelliert an die Parteien, sich weiter um die Bildung einer dauerhaft mehrheitsfähigen Regierung zu bemühen.

Die Parteien respektieren die Entscheidung des Bundespräsidenten zunächst, nehmen seinen Appell ernst und verhandeln weiter. Dies führt aber auch nach weiteren sechs vollen Wochen zu keinem anderen Ergebnis.

Der Bundespräsident bleibt bei seiner Entscheidung und weigert sich weiter beharrlich, dem Bundestag unter den gegebenen Umständen einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Er meint, die Aufrechterhaltung des Status quo – Fortführung der Amtsgeschäfte durch die bisherige Bundesregierung – sei der Wahl einer Minderheitsregierung im gesamtstaatlichen Interesse vorzuziehen. Nun regt sich auf Seiten sämtlicher Fraktionen Widerstand. Man möchte nicht länger hinnehmen, dass der Bundespräsident die Kanzlerwahl blockiert.

Teil II.

Nach zähen Verhandlungen einigen sich die C-Parteien und die S-Partei auf ein Teilungsmodell. In einem förmlichen Koalitionsvertrag wird vereinbart, dass die Koalition zunächst die einer der C-Parteien angehörende K zur Bundeskanzlerin wählt. Diese ist jedoch dazu verpflichtet, spätestens am 550. Tag nach ihrer Ernennung zurückzutreten. Anschließend, so die Vereinbarungen, sind die Koalitionäre dazu verpflichtet, den der S-Fraktion angehörenden X zum Bundeskanzler zu wählen.

Die Bundespräsidentin hält eine solche Teilung von Kanzlerschaft und Regierungsverantwortung für unzulässig. Wahl- und Amtsperiode seien nach dem Grundgesetz eine Einheit, Wahlentscheidungen müssten daher auf die volle Wahlperiode hin ausgerichtet sein. Sie schlägt daher dem Bundestag weder die K noch den X, sondern die der F-Partei angehörenden Y zur Wahl vor. Diese erhält erwartungsgemäß lediglich 61 Stimmen. Daraufhin kommt es zum zweiten Wahlgang, in dem K mit 448 Stimmen gewählt wird. Die Bundespräsidentin weigert sich aber, die

K zur Bundeskanzlerin zu ernennen. Sie verweist auf die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit des angedachten „Jobsharing“ und auf das ihr zustehende Prüfungsrecht.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie für die Variante I, was die C-, die F- und die G-Fraktion unternehmen können, um die Wahl der K zur Bundeskanzlerin durchzusetzen.

Prüfen Sie für die Variante II, was K unternehmen kann, um ihre Ernennung zur Bundeskanzlerin durchzusetzen.

Unterstellen Sie die Verfassungsmäßigkeit des der Neuwahl zugrundeliegenden Wahlrechts, die Ordnungsmäßigkeit des durchgeführten Wahlverfahrens und die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Bundestags. Prüfen Sie umfassend, gehen Sie gegebenenfalls auch auf vorläufigen Rechtsschutz ein.